

Merkblatt

zum Begriff des Einkommens und sonstiger Einkünfte

Der Begriff des Einkommens im Sinne von § 23 Kinderbildungsgesetz i.V.m. § 4 der Elternbeitragssatzung des Kreises Düren umfasst die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch die steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften sowie das Erziehungsgeld gehören nicht zum Einkommen. Das **Elterngeld** gehört zum Einkommen.

Einkünfte aus einem Beamten- oder beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis (dies gilt für Beamte, Soldaten, Mandatsträger, wie Abgeordnete, Richter etc.) werden gem. § 4 Satz 5 der Elternbeitragssatzung rechnerisch um 10 % erhöht. Diese gesetzliche Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer, solchen die sozialversicherungspflichtig tätig sind und die, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, ermöglichen.

Für die Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend, oder das 12-fache des Einkommens des letzten Monats, wenn es auf Dauer voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld). Einmalige Zahlungen wie z.B. Abfindungen, sind im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Eltern-einkommen zu berücksichtigen.

Bei rückwirkender Prüfung des Elterneinkommens ist der Elternbeitrag für abgeschlossene Kalenderjahre auf der Grundlage der in diesen Jahren tatsächlich erzielten Einkünfte der Eltern festzusetzen (Beschluss des OVG NRW vom 30.09.2005 – 12A4393/03).

Beispiel:

Bei der Aufnahme der Betreuung des Kindes am 01.08.2025 ist grundsätzlich das Einkommen des Jahres 2024 maßgeblich. Diese Regelung wurde getroffen, weil es den Eltern zu diesem Zeitpunkt in der Regel ohne großen Aufwand möglich ist, das Einkommen anhand des Steuerbescheides (2024) oder von Jahresverdienstbescheinigungen festzustellen. Wenn bei der Aufnahme des Kindes aber schon bekannt ist, dass das Einkommen des laufenden Jahres (2025) höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorgegangenen Jahres, so sind die geänderten Einkommensverhältnisse maßgeblich, und zwar ab dem Eintritt der Änderung. Der Steuerbescheid des Vorjahres ist einzureichen; alternativ der letzte verfügbare Steuerbescheid (Jahr 2024 oder frühere Jahre, z.B. 2023, 2022...). **Dies gilt nicht, wenn das Einkommen der Eltern gemäß eigener Erklärung über 120.000,00 € liegt.**

Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind Sie verpflichtet, zu prüfen, ob das tatsächlich erzielte Elterneinkommen in diesem Jahr dem bisher festgesetzten Elternbeitrag entspricht. Einkommensverbesserungen, die zur Anwendung einer höheren Beitragsgruppe führen, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Einkommensveränderungen im laufenden Jahr.

Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird auf die Elternbeitragssatzung des Kreises Düren in der jeweils maßgeblichen Fassung verwiesen.

Erläuterung:

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Einkommensteuerbescheid (und zwar in der Zeile bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit). Sie können auch anhand der Lohnsteuerkarte ermittelt werden.

Von dem positiven Bruttoarbeitseinkommen sind die nachgewiesenen Werbungskosten abzuziehen. Ohne Nachweis ist der Arbeitnehmerpauschbetrag (derzeit 1.230 €) abzusetzen.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit handelt es sich um den Gewinn. Dieser kann wahlweise durch Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben oder durch Bestandsvergleich ermittelt werden.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Hierunter fallen auch alle öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind. Zu den sonstigen Einkünften gehören nicht Reisekosten und Beihilfen, Leistungen von Versicherungen im Krankheitsfalle.

Zu den sonstigen Einkünften gehören:

Wegen Geringfügigkeit pauschal versteuertes Einkommen (z.B. bis 556 €), Einnahmen, die aufgrund des sogenannten Montageerlasses nicht versteuert wurden, Unterhaltsleistungen an einen Elternteil und das Kind.

Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Konkursausfall.

Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen Gesetzen.

Nach Einkommensermittlung werden für das dritte und jedes weitere Kind die fiktiven Kinderfreibeträge im Sinne von § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz abgezogen.

Das Einkommen ist grundsätzlich durch folgende Unterlagen gegenüber dem Kreisjugendamt Düren nachzuweisen:

- **Einkommensteuerbescheide (siehe oben)**

Hilfsweise können folgende Dokumente der Eltern vorgelegt werden,: :

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers
- Bescheinigung des Finanzamtes
- Erklärung des Steuerberaters/Gewinn- und Verlustrechnung
- Leistungsbescheide über den Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld,
- Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Renten usw.
- Unterhaltsnachweis
- Gehaltsabrechnung Dezember

**Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder
und in Tagespflege (ab 01.08.2018)**

Einkommen	bis 25 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	über 35 Std./Woche
bis 120.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 120.000,00 €	166,00 €	183,00 €	259,00 €